

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 1.3	Az.:	Datum: 27.09.2024	Vorlage Nr. 2024/0171/1.3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö		08.10.2024	Entscheidung	

BETREFF

Protestantische Kirchengemeinde Bad Dürkheim - Antrag auf Zuschuss zur Turmsanierung der Schlosskirche

Beschlussvorschlag:

Der protestantischen Kirchengemeinde Bad Dürkheim wird für die Turmsanierung der Schlosskirche in der Kirchgasse 9, 67098 Bad Dürkheim ein Höchstbetragszuschuss i.H.v. 95.319,00 € gewährt.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger	291100
Kostenstelle	115010
Sachkonto	541900

Begründung:

Die protestantische Kirchengemeinde Bad Dürkheim hat am 21.11.2023 einen Zuschussantrag zur Turmsanierung der Schlosskirche in der Kirchgasse 9, 67098 Bad Dürkheim gestellt. Gemäß einem Grundsatzbeschluss vom 21.07.1992 kann für Maßnahmen an Kirchen ein Zuschuss gewährt werden, insbesondere, wenn diese zur Erhaltung historischer Bausubstanz notwendig sind oder das Ortsbild prägen. Die Sanierung des Kirchturms der Schlosskirche ist von besonderer Bedeutung für das kulturelle Erbe der Stadt und trägt zur Erhaltung eines bedeutenden historischen Gebäudes bei.

Die Kosten für die Durchführung der Maßnahme belaufen sich gemäß vorliegender Angebote auf insgesamt 953.190,00 €.

Die förderfähigen Kosten werden auf 953.190,00 € festgesetzt und setzen sich wie folgt zusammen:



Arbeiten Bauwerk - Baukonstruktion:	780.640,00 €
Arbeiten Bauwerk – Technische Anlagen:	23.800,00 €
Baunebenkosten:	148.750,00 €

Der Fördersatz beträgt gemäß Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 21.07.1992 10 % der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss wird als Höchstbetragszuschuss bewilligt und reduziert sich entsprechend, sollten sich die förderfähigen Kosten vermindern. Die Mittel sind bei Abruf nachzuweisen.

Die Mittel sind bis zum 31.12.2025 abzurufen. Bei Nicht-Abruf bis zu diesem Datum verfallen die Fördermittel. Eine Übertragung in das Haushaltsjahr 2026 ist beantragbar, sofern der Abruf nicht im Haushaltsjahr 2025 erfolgt.